

Satzung Lauffreunde Naheland Bad Kreuznach e.V.

§1 NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der am 07. Februar 1981 in Bad Kreuznach gegründete Laufclub führte den Namen LAUF CLUB MICHELIN BAD KREUZNACH
Am 20. Januar 1996 wurde er umbenannt in:
„LAUFFREUNDE NAHELAND“ BAD KREUZNACH e.V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich aus der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

§3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod oder
 - c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) sowie dessen Auflösung.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

~~Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalender ¼ Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.~~

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zum 31.12. unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Jedoch müssen alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sein.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes oder groben unsportlichen Verhalten.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

§4 BEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Weiteres regelt die Gebührenordnung.

§5 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und Jugendversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, gewählt werden.

§6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand als Gesamtvorstand

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:
 - a) Berichte (Entgegennahme) des gesamten Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer sowie deren Entlastung.
 - c) Entlastung des gesamten Vorstandes.

- d) Beschlussfassung soweit dafür Anträge vorliegen und Festlegung der Beiträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
 8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

§8 VORSTAND/ LEITUNG

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem engeren Vorstand, nämlich dem/der 1. und 2. Vorsitzende*n, der/ dem Schriftführer*in und der/dem Kassierer*in.
 - b) Dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand gem. Ziffer a), den Obleuten für verschiedene Aufgaben.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/-e Stellvertreter*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/-r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die Stellvertretung jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Jugendleiter für Jugendsport wird in einer gesonderten einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. §5 Ziffer 3). Die Wahl bedarf die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vertreter der Abteilung wird von der Abteilungsleitung gewählt.
5. Der Vorstand leitet den Verein.
Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Überwachung der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- b) Bewilligung von Ausgaben
- c) Beschluss von Aufnahmeanträgen
- d) Beschluss von Ausschlüssen von Mitgliedern
- e) Vorschlag zur Ehrung von Mitgliedern für ihre sportlichen Verdienste und ihre langjährige Mitgliedschaft.

Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des engeren Vorstandes laufend zu informieren.

§9 MITARBEITERKREIS

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Evtl. die Abteilungsleiter*in
 - c) Übungsleiter*innen
 - d) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis, Bezirks und Landesebene
 - e) Kassenprüfer*in
2. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass der Verein in all seinen Belangen attraktiv werden und bleiben kann, so dass alle im Verein tätigen Mitglieder laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert sind.
3. Die Aufgabe des Mitarbeiterkreises ist es, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben beratend mitzuwirken.

§10 ABTEILUNG

Im Verein betrieben Sportarten sind:

- a) Leichtathletik, mit Schwerpunkt Langstreckenlauf,
- b) Walking und Nordic-Walking sowie
- c) Triathlon.

Weitere Breitensportgruppen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§11 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 WAHLEN

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter, die Kassierer, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§13 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - b) Von 2/3 der **stimmberechtigten Vereinsmitglieder** schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sind weniger als 50% anwesend, ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der **erschiene** **erschiene**n Mitglieder entscheidet.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Lebenshilfe Bad Kreuznach e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Fassung von: 01. April 1989
23. Februar 1991
24. April 1993
20. Januar 1996
29. April 2000
24. Februar 2007
04. Mai 2007
01. Dezember 2012
28. März 2015
01. April 2017

28. August 2021

Gez Göbel Vorsitzenden

Gez. Tentrup-Tiedje Vorsitzende

Gez. Eisenbrandt Vorsitzende